

Münchner Juristische Beiträge · Band 70

Albena R. Danov

**Die Abnahmepflicht des Käufers
im Bereich der internationalen
Handelsgeschäfte nach UN-Kaufrecht**



Herbert Utz Verlag · München

Münchner Juristische Beiträge

Herausgeber der Reihe:

Dr. jur. Thomas Küffner



„Dieses Softcover wurde auf FSC-zertifiziertem Papier gedruckt. FSC (Forest Stewardship Council) ist eine nichtstaatliche, gemeinnützige Organisation, die sich für eine ökologische und sozialverantwortliche Nutzung der Wälder unserer Erde einsetzt.“

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese
Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Zugleich: Dissertation, Mainz, Univ., 2008

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwendung, vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH 2008

ISBN 978-3-8316-0817-1

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München
Tel.: 089-277791-00 · www.utzverlag.de

Inhaltsübersicht

Vorwort	7
Inhaltsverzeichnis	11
Schrifttumsverzeichnis	25
Datenbanken im Internet	45
Abkürzungsverzeichnis	47
I. Teil Einführung	53
§1 Bedeutung des UN-Kaufrechts	53
§2 Überblick über den Gang der Untersuchung	59
II. Teil Abnahme der Ware nach UN-Kaufrecht	61
§3 Rechtsquellen der Abnahmepflicht des Käufers ...	61
§4 Überblick zum Inhalt der Abnahmepflicht	66
§5 Vorbereitungs- und Mitwirkungshandlungen bei der Abnahmepflicht	73
§6 Übernahme der Ware nach Art. 60 lit. b CISG	97
III. Teil Incoterms und ihre Auswirkungen auf die Abnahmepflicht	129
§7 Überblick und Abgrenzung	129
§8 Verhältnis der Incoterms zum UN-Kaufrecht	135
IV. Teil Bestimmung der Wareneigenschaften beim Spezifizierungskauf	153
§9 Rechtsnatur der Spezifizierung	153
§10 Spezifizierung der Ware durch den Käufer	163

V. Teil	Weitere Maßnahmen des Käufers in Bezug auf die Abnahmepflicht	177
§ 11	Berechtigte Abnahmeverweigerung	177
§ 12	Erhaltungspflichten des Käufers im Falle berechtigter Abnahmeverweigerung	210
§ 13	Untersuchungsrecht des Käufers	223
VI. Teil	Rechtsbehelfe des Verkäufers bei der Verletzung der Abnahmepflicht	239
§ 14	Überblick	239
§ 15	Erfüllungsanspruch (Art. 62 CISG)	242
§ 16	Aufhebung des Vertrags (Art. 64 CISG)	246
§ 17	Schadensersatzanspruch des Verkäufers (Art. 61 Abs. 1 lit. b CISG)	259
VII. Teil	Zusammenfassung	263
Anlage:	Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts	268

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Schrifttumsverzeichnis	25
Datenbanken im Internet	45
Abkürzungsverzeichnis	47
I. Teil Einführung	53
§1 Bedeutung des UN-Kaufrechts	53
A. Globalisierung des Welthandels und die Rolle des UN-Kaufrechts	53
B. Überblick zu der Entstehungsgeschichte	55
I. Zeitraum von 1929 bis 1968	55
II. Zeitraum von 1968 bis 1980	57
§2 Überblick über den Gang der Untersuchung	59
II. Teil Abnahme der Ware nach UN-Kaufrecht	61
§3 Rechtsquellen der Abnahmepflicht des Käufers ...	61
A. Vereinbarungen der Vertragsparteien	61
B. International Commercial Terms	62
C. Internationale Handelsbräuche und Gepflogenheiten	63
D. Pflichten des Käufers nach UN-Kaufrecht	64
§4 Überblick zum Inhalt der Abnahmepflicht	66
A. Begriff der Abnahme nach dem Haager EKG als Vorbild für das UN-Kaufrecht	66
B. Begriff der Abnahme nach dem Wiener Übereinkommen	67

I. Übernahme der Grundsätze des EKG	67
II. Inhalt der Abnahmepflicht	
nach Art. 60 CISG	68
C. Abgrenzung	70
§5 Vorbereitungs- und Mitwirkungshandlungen	
bei der Abnahmepflicht	73
A. Bedeutung	73
B. Einzelne Vorbereitungs- und	
Mitwirkungspflichten	75
I. Typische Vorbereitungs- und Mitwirkungs-	
pflichten	75
1. Handlungen, die der Ermöglichung	
der Lieferung dienen	76
2. Beschaffung von Genehmigungen,	
Lizenzen und Erledigung der Zollfor-	
malitäten	77
a. Öffentlich-rechtliche	
Genehmigungen	77
b. Verzollung der Waren und Beschaf-	
fung von Lizenzen	79
c. Verantwortungsbereiche der	
Parteien	80
aa. Ansicht: Käufer sei für die Erledigung	
der Import- bzw. Verkäufer	
für Export-Formalitäten	
zuständig	81
bb. Ansicht: Lieferort gelte als Schnitt-	
stelle für die Abgrenzung	81
cc. Stellungnahme	82
3. Hinweispflichten	82
4. Abrufpflicht des Käufers	83
II. Abgrenzung zu strittigen Fällen	85

1. Überblick	85
2. Vorbereitungsmaßnahmen zur Herstellung der Ware	86
3. Vertriebsbindungen, Bezugspflichten, Preisbindungen und ähnliche Klauseln ...	89
C. Rechtliche Qualifizierung der Vorbereitungs- und Mitwirkungshandlungen	91
I. Problemstellung	91
II. Stellungnahme	93
D. Zusammenfassung	95
§6 Übernahme der Ware nach Art. 60 lit. b CISG	97
A. Begriff der Übernahme	97
I. Überblick	97
II. Inhalt der Pflicht zur Übernahme der Ware nach Art. 60 lit. b CISG	99
B. Ort der Warenübernahme	102
I. Beförderung durch Dritte – Inhalt der Über- nahmepflicht beim Versendungskauf	103
1. Überblick	103
2. Organisationspflicht des Käufers zur Durchführung der Beförderung	104
3. Ort der Übernahme beim Beförderungs- kauf	105
a. Ansätze in der Literatur	105
b. Stellungnahme	106
II. Verkauf reisender Ware	107
III. Beförderung durch Verkäufer – Inhalt der Übernahmepflicht beim Fernkauf	108
1. Voraussetzungen	108
2. Übernahme der Ware	109

IV. Beförderung durch Käufer – Inhalt der Übernahmepflicht beim Platzkauf	109
V. Zurverfügungstellung der Ware durch den Verkäufer	110
VI. Übernahme von Dokumenten	112
1. Überblick	112
2. Warenbezogene Dokumente	112
3. Verkauf eingelagerter Ware	114
C. Zeit der Warenübernahme	116
I. Überblick	117
II. Grundsatz: Verpflichtung zur sofortigen Übernahme	118
III. Ausnahmen von der Pflicht zur sofortigen Übernahme	120
1. Konstellationen nach Art. 33 lit. b CISG	120
2. Konstellationen nach Art. 33 lit. c CISG	121
3. Konstellationen bei bestimmten Handelsbräuchen	122
4. Bestimmung des Zeitpunkts der Warenübernahme durch den Käufer	122
D. Kosten für die Übernahme der Ware	124
I. Überblick	124
II. Insbesondere: Öffentlichen Abgaben	125
1. Ansicht: Zuständigkeit des Verkäufers bei Ausfuhrabgaben / Käufer bei Einfuhrabgaben	125
2. Ansicht: Lieferort als Schnittstelle für Zuständigkeiten der Parteien	126
3. Stellungnahme	127

III. Teil Incoterms und ihre Auswirkungen auf die

Abnahmepflicht	129
§7 Überblick und Abgrenzung	129
A. Entwicklung der Incoterms	130
B. Rechtsnatur der Incoterms	131
C. Abgrenzung zu anderen Klauselwerken	132
I. Trade Terms	132
II. UNIDROIT Principles	133
III. Branchenspezifische Regelwerke	134
§8 Verhältnis der Incoterms zum UN-Kaufrecht	135
A. Anwendbarkeit der Incoterms	135
I. Einbeziehung durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien	135
II. Konkludente Einbeziehung	136
B. Einzelne Incoterms mit Bezug auf die Abnahmepflicht	138
I. Gruppe E: EXW	138
1. Überblick	138
2. Mitwirkungspflichten des Käufers nach der E-Klausel	140
II. Gruppe F: FCA, FAS, FOB	141
1. Überblick	141
2. Mitwirkungspflichten des Käufers nach den F-Klauseln	143
III. Gruppe C: CFR, CIF, CPT, CIP	144
1. Überblick	144
2. Mitwirkungspflichten des Käufers nach den C-Klauseln	145
IV. Gruppe D: DAF, DES, DEQ, DDU, DDP	145
1. Überblick	145
2. Mitwirkungspflichten des Käufers nach den D-Klauseln	147

C. Zusammenfassung 148

IV. Teil Bestimmung der Wareneigenschaften beim

Spezifizierungskauf 153

§9 Rechtsnatur der Spezifizierung 153

A. Überblick 153

B. Abgrenzung zu weiteren rechtlichen

Konstruktionen nach UN-Kaufrecht 154

I. Kaufoption und Rahmenvertrag 154

II. Sukzessivlieferungsverträge 155

C. Rechtliche Qualifizierung der Spezifizierung .. 156

I. Pflicht zur Spezifikation? 156

1. Materieellrechtliche Qualifizierung 156

2. Formulierung des Vertragstextes 157

II. Spezifikation – Teil der Abnahmepflicht? 158

1. Ansicht: Spezifikation als sonstige

Nebenpflicht 159

2. Ansicht: Spezifikation als Mitwirkungs-
pflicht bei der Abnahme 160

3. Stellungnahme 161

§ 10 Spezifizierung der Ware durch den Käufer 163

A. Wirksamer Spezifizierungskaufvertrag 163

I. Ausreichende Bestimmtheit 163

II. Inhalt des Spezifizierungsvorbehalts 164

B. Inhalt der Spezifizierungspflicht

des Käufers 165

I. Überblick 165

II. Zeitpunkt der Spezifizierung 166

1. Überblick 166

2. Spezifizierung zum vertraglich
vereinbarten Zeitpunkt 166

3. Aufforderung zur Spezifizierung	
innerhalb einer angemessenen Frist	167
a. Aufforderung	167
b. Angemessenheit der Frist	168
III. Erklärung der Spezifizierung	169
1. Erklärung	169
2. Widerruf und Änderung	169
IV. Ausbleiben der Spezifikation durch	
den Käufer – Rechtsfolgen	170
1. Selbstspezifikation durch den	
Verkäufer	171
a. Voraussetzungen der Selbstspezifi-	
kation	171
b. Rechtsfolgen der Selbstspezifi-	
kation	172
2. Allgemeine Rechtsbehelfe des	
Verkäufers nach Art. 61–64 CISG	173
C. Zusammenfassung	174

V. Teil Weitere Maßnahmen des Käufers in Bezug auf	
die Abnahmepflicht	177
§ 11 Berechtigte Abnahmeverweigerung	177
A. Überblick	177
B. Verweigerung der Abnahme bei vorzeitiger	
Warenlieferung	178
I. Voraussetzungen einer Abnahme-	
verweigerung	178
II. Vertragsaufhebungsrecht des Käufers	
bei vorzeitiger Lieferung	180
III. Abnahme der Ware trotz vorzeitiger	
Lieferung	181

1. Vertragsänderung durch Abnahme der vorzeitigen Lieferung	182
a. Ansätze in der Literatur	182
b. Stellungnahme	183
2. Rechtsfolgen der Abnahme der vor- zeitigen Lieferung	184
a. Auswirkungen auf die Untersuchungs- und Rügefrist	185
aa. Lösungsansätze in der Literatur ..	185
bb. Stellungnahme	186
b. Auswirkungen auf die Zahlungs- pflicht des Käufers	186
c. Recht des Käufers auf Ersatz entstan- dener Schäden?	188
C. Abnahmeverweigerung bei Mehrlieferung	189
I. Voraussetzungen einer Abnahme- verweigerung	189
1. Begriff der Mehrlieferung	189
2. Zuviellieferung im Falle der Verein- barung von Mengentoleranzen	190
3. Arten der Mehrlieferung	191
4. Zeitlichen Grenzen	192
a. Lösungsansätze in der Literatur	193
b. Stellungnahme	195
II. Recht zur Zurückweisung der Gesamt- lieferung	196
1. Anwendungsbereich	196
2. Rechtsfolgen	197
a. Zulässigkeit der Zurückweisung der Gesamtlieferung	197
b. Ausnahmen vom Recht zur Zurück- weisung der Gesamtlieferung	199

c. Pflichten des Käufers im Falle berechtigter Zurückweisung	200
III. Vertragsaufhebungsrecht des Käufers wegen Zuviellieferung	201
IV. Abnahme der Mehrlieferung	202
1. Vertragsänderung durch Abnahme der Mehrlieferung	202
a. Auswirkungen auf den Schadens- ersatzanspruch	203
b. Preisklausel des Art. 52 Abs. 2 S. 2 CISG	204
D. Geltendmachung und Grenzen des Zurück- weisungsrechts	205
I. Ausübung des Zurückweisungsrechts	205
II. Grenzen des Zurückweisungsrechts	206
E. Zusammenfassung	208
§ 12 Erhaltungspflichten des Käufers im Falle berechtigter Abnahmeverweigerung	210
A. Überblick	210
B. Zurückweisungsmöglichkeiten der Ware	211
C. Erhaltungspflicht des Käufers bzgl. bereits empfangener Ware	212
I. Voraussetzungen	212
II. Rechtsfolgen	215
D. Pflicht zur Inbesitznahme der Ware	215
I. Voraussetzungen	215
II. Grenzen der Pflicht zur Inbesitznahme	216
1. Angemessenheit der Maßnahmen zur Erhaltung der Ware	216
2. Finanzielle Belastung des Käufers	217
3. Rasche Verschlechterung der Ware	219
4. Teillieferung nach Art. 71 CISG	220

5. Keine Pflicht zur Inbesitznahme	220
III. Rechtsfolgen	222
E. Keine Abnahme der Ware im Sinne des Art. 60 CISG	222
§ 13 Untersuchungsrecht des Käufers	223
A. Rechtsfigur der Warenuntersuchung nach Art. 58 Abs. 3 CISG	223
I. Verhältnis zu verwandten Begriffen	223
II. Abgrenzung	223
1. Abgrenzung zum Zurverfügungstellen und zur Übergabe der Ware	224
a. Zurverfügungstellen und Übergabe (Art. 58 Abs. 1 CISG)	224
b. Gelegenheit zur Warenunter- suchung (Art. 58 Abs. 3 CISG)	226
c. Verhältnis der Gelegenheit zur Warenuntersuchung nach Art. 58 Abs. 3 zum Zurverfügungstellen nach Art. 58 Abs. 1 S. 1 CISG	227
2. Abgrenzung zur Untersuchung nach Art. 38 CISG	227
B. Umfang der Untersuchung	229
I. Ort der Untersuchung	229
1. Grundsatz	229
2. Einzelne Konstellationen	230
a. Versendungskauf und Verkauf reisender Ware	230
b. Platzkauf	231
c. Fernkauf	231
d. Verkauf eingelagerter Ware	232
II. Untersuchungsfrist	232
III. Untersuchung durch einen Dritten	233

IV. Kosten der Untersuchung	234
C. Ausschluss des Untersuchungsrechts	234
I. Vereinbarungen, die Ausschluss enthalten	234
II. Klauseln, bei denen der Ausschluss des Untersuchungsrechts umstritten ist	236
III. Fälle, in denen ein Ausschluss des Untersuchungsrechts nicht vorliegt	237
D. Rechtsfolgen nach Art. 58 Abs. 3 CISG	238

VI. Teil Rechtsbehelfe des Verkäufers bei der Verletzung

der Abnahmepflicht	239
§ 14 Überblick	239
A. Systematik der Rechtsbehelfe	239
B. Vertragsverletzung als einheitlicher Anknüpfungspunkt	240
§ 15 Erfüllungsanspruch (Art. 62 CISG)	242
A. Voraussetzungen	242
I. Nichtabnahme durch den Käufer	242
II. Vorbehalt des Art. 28 CISG als Schranke des Erfüllungsanspruchs	243
B. Rechtsfolgen	243
I. Grundsatz	243
II. Konkurrenz zu anderen Rechtsbehelfen	244
1. Vertragsaufhebung nach Art. 61 Abs. 1, 64 Abs. 1 CISG	244
2. Selbsthilfeverkauf nach Art. 88 CISG	244
3. Anspruch auf Schadensersatz nach Art. 61 Abs. 1 lit. b, 74 ff. CISG	245
§ 16 Aufhebung des Vertrags (Art. 64 CISG)	246
A. Überblick	246

B. Aufhebung wegen wesentlicher Vertragsverletzung (Art. 64 Abs. 1 lit. a CISG) ..	247
I. Normregelung	247
II. Wesentliche Verletzung der Abnahmepflicht	248
1. Nicht rechtzeitige Abnahme der Ware ...	249
a. Verletzung der Vorbereitung- und Mitwirkungspflichten nach Art. 60 lit. a CISG	249
b. Verletzung der Übernahmepflicht des Käufers nach Art. 60 lit. b CISG	249
2. Nicht rechzeitige Abnahme der Dokumente	251
3. Endgültige Abnahmeverweigerung	251
C. Aufhebung nach erfolgloser Nachfristsetzung oder Erfüllungsverweigerung des Käufers (Art. 64 Abs. 1 lit. b CISG)	252
I. Überblick	252
II. Erfolglose Nachfrist zur Erfüllung der Abnahmepflicht (Art. 64 Abs. 1 lit. b, 63 CISG)	253
1. Voraussetzungen	253
a. Nichterfüllung der Abnahmepflicht durch den Käufer	253
b. Nachfristsetzung durch den Verkäufer	254
2. Rechtsfolgen der Nachfristsetzung (Art. 63 Abs. 2 CISG)	255
a. Folgen des Nachfristlaufs	255
b. Folgen des erfolglosen Ablaufs der Nachfrist	256
D. Durchführung der Vertragsaufhebung	257

§ 17 Schadensersatzanspruch des Verkäufers	
(Art. 61 Abs. 1 lit. b CISG)	259
A. Voraussetzungen	259
B. Rechtsfolge – Inhalt des Schadensersatzanspruchs	260
C. Konkurrenz zu anderen Rechtsbehelfen	261
VII. Teil Zusammenfassung	263
Anlage: Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts	268

Schrifttumsverzeichnis

- Achilles, Wilhelm-Albrecht,
Kommentar zum UN-Kaufrechtsübereinkommen
(CISG), Neuwied; Kriftel, 2000.
- Antweiler, Clemens,
Beweisverteilung im UN-Kaufrecht, Frankfurt am
Main 1995.
- Bamberger, Heinz Georg/Herbert Roth (Hrsg.),
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch; Band 1,
§§ 1–610, CISG, München, 2. Aufl. 2007.
- Baumgärtel, Gottfried/Laumen, Hans-Willi (Hrsg.),
Handbuch der Beweislast im Privatrecht; Band 2; BGB
Sachen-Familien- und Erbrecht, Recht der EG, UN-
Kaufrecht; 2. Aufl. 1999.
- Bianca, Cesare Massimo/Bonell, Michael Joachim,
Commentary on the International Sales Law, Mailand,
1987.
- Bonell, Michael Joachim,
Das UNIDROIT-Projekt für die Ausarbeitung von Re-
geln für internationale Handelsverträge, RabelsZ 56
(1992), S. 274–288.

Wörten, Rainer / Metzler-Müller, Karin,
Handelsklauseln im nationalen und internationalen
Warenverkehr. Leitfaden für Kaufleute und Unterneh-
mer, Stuttgart und andere, 1997.

Ziegler, Ulrich,
Leistungsstörungenrecht nach dem UN-Kaufrecht, Studi-
en zum Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Band
37, Baden-Baden, 1995.

I. Teil Einführung

§ 1 Bedeutung des UN-Kaufrechts

A. Globalisierung des Welthandels und die Rolle des UN-Kaufrechts

Durch die zunehmende Globalisierung des Welthandels² verlangt das Interesse an Rechtssicherheit neue Formen der Rechtsgestaltung im Sinne eines wirtschaftsvölkerrechtlichen Ordnungsrahmens.³ Seit dem Zweiten Weltkrieg wurde durch unzählige staatliche Abkommen versucht, die fortschreitende Liberalisierung des Welthandels zu harmonisieren und nationale Privatrechtsordnungen zu vereinheitlichen.⁴

Am erfolgreichsten waren die Verhandlungen im Rahmen der von den Vereinten Nationen eingesetzten United Nations Conference on International Trade Law (UNCITRAL), die im Jahre 1980 in Wien ihren Abschluss fanden und zur Ausarbeitung einer multilateralen Kaufrechtskonvention geführt haben. Die Rede ist vom »*Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf*«.⁵

2 Flaig/Nierhaus, Aufschwung setzt sich fort, in: IFO Konjunkturprognose 2006/ 2007, S.1.

3 Hager, Uniform Law Texts, in: DC., S.488: »In our time the international unification of law is a real necessity«.

4 *Schlechtriem*, Geschichte des Einheitskaufrechts, S.27 ff; *Honnold*, General Report, S.7, 8.

5 Zur Terminologie: Im Englischen hat die Konvention den Titel »United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG)«; im Deutschen heißt sie »Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf« mit der aus dem englischsprachigen Titel gebildeten Abkürzung »CISG«. Im Französischen lautet der Titel »Convention des Nations Unies sur les Contrats de Vente Internationale de Marchandises« (CVIM), im Spanischen: »La Convention de las Naciones Unidas (La Convention)«. Weitere Abkürzungen sind etwa, in Anlehnung an den Konferenzort gebildeten Abkürzung »WKR« (»Wiener Kaufrecht«), UNKG, UNCITRAL-Kaufrecht. In dieser Arbeit werden zwei Bezeichnungen für die Konvention im gleichen Sinne an-

Global betrachtet, wird das Zustandekommen und Wirksamwerden des Übereinkommens der Vereinten Nationen als ein Ereignis von herausragender Bedeutung bezeichnet.⁶ Es besteht Einigkeit darüber, dass die weltweite Vereinheitlichung des Kaufrechts eine erhebliche Rationalisierung des Außenhandels ermöglicht hat.⁷ Selbst im Handel mit bzw. zwischen Nicht-Mitgliedstaaten hat das Wiener Kaufrecht als vertraglich vereinbartes Drittrecht Geltung erlangt.⁸

Das ehrgeizige Ziel der UN-Kaufrechts-Konvention der »*Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung*« kommt in der Präambel zum Ausdruck.⁹ Durch diese Weltwirtschaftsordnung soll der internationale Handel vereinfacht und gefördert werden.¹⁰ Aus diesem Grund enthält die Konvention keine Kollisionsregeln, sondern Sachnormen, die das internationale materielle Einheitskaufrecht darstellen. Die Vorschriften vereinigen vor allem die Institute des angloamerikanischen Rechts mit denen des kontinentaleuropäischen Rechtssystems. Zur Auslegung des Übereinkommens und zu dessen Lückenfüllung ist Art. 7 CISG von besonderer Bedeutung. Danach ist grundsätzlich eine autonome Auslegung anzunehmen.

gewandt: »CISG« für die Angabe zu gesetzlichen Vorschriften und »UN-Kaufrecht« für die Darstellung im Text.

6 *Bucher*, Wiener Kaufrecht, S.13.

7 Vgl. *Pünder*, JA 1991, S.273; *Wörlen / Metzler-Müller*, Handelsklauseln, S.25.

8 Vgl. *Bucher*, Wiener Kaufrecht, S.13.

9 Vgl. MünchKommBGB/H. P. *Westermann* Präambel CISG Rdnr. 3; Zum wirtschaftspolitischen Ziel des UN-Kaufrechts Präambel Abs.1 CISG: »Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens ... haben das Ziel ... die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung angenommen.«.

10 Vgl. *Staudinger / Magnus* Präambel Rdnr. 10. Das entwicklungspolitische Ziel sei, den internationalen Handel auf der Basis der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens zu entwickeln, Präambel Abs. 2 CISG.

Die wirtschaftliche Bedeutung des UN-Kaufrechts lässt sich am internationalen Handelsaufkommen ausmachen: Mehr als zwei Drittel des gesamten Welthandels wird zwischen Staaten betrieben, die das Übereinkommen unterzeichnet haben. Ungefähr 70% aller deutschen Exporte¹¹ und etwa 66% der Importe¹² werden heute mit Geschäftspartnern abgewickelt, die ihre Niederlassungen in Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts haben. Dies bestätigt die Tendenz, dass das UN-Kaufrecht den internationalen Warenaustausch grundlegend beeinflusst hat und somit »auf dem Wege ist, ein Weltrecht zu werden«.¹³

B. Überblick zu der Entstehungsgeschichte

I. Zeitraum von 1929 bis 1968

Die UN-Kaufrechts-Konvention¹⁴ kann auf eine beachtliche, über 50-jährige Geschichte zurückblicken. Die Kenntnis dieses Entwicklungsprozesses erleichtert das Verständnis über die Zusammenhänge des UN-Kaufrechts, weshalb im Folgenden ein kurzer Blick auf die Entstehung der Konvention geworfen werden soll.

Im Jahre 1929 beschloss das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts im Rom (UNIDROIT) den grenzüberschreitenden Warenkauf zu harmonisieren.¹⁵ Den ersten Entwurf »E 1935« erarbeitete die Sonderkommission unter Begleitung von *Ernst Rabel* in der Zeit von 1930 bis 1934. Das

11 Hoffmann/Ratajczak/Wiebusch, Exportverträge, S.8.

12 Piltz, UN-Kaufrecht, Rdnr. 3.

13 Reinicke/Tiedtke, Kaufrecht, S.321.

14 Die nationalen Umsetzungsakte der einzelnen Vertragsstaaten bleiben hier einmal unberücksichtigt.

15 Vgl. MünchKommBGB/H. P. Westermann Vor. Art. 1 CISG Rdnr. 8.

Ergebnis der Arbeiten, das im Jahre 1935 veröffentlicht wurde, stellte eine rechtsvergleichende Untersuchung auf dem Gebiet des Kaufrechts dar und wurde als *Meilenstein* in der Geschichte des internationalen Privatrechts bezeichnet.¹⁶

Der Zweite Weltkrieg unterbrach den Fortgang der Arbeiten, so dass die Vertreter der 25 Staaten und internationalen Organisationen erst im Jahr 1951 auf der ersten Haager Konferenz über den Entwurf E 1935 diskutieren konnten.¹⁷ Auf der Konferenz wurde Kaufrechtsausschuss eingesetzt und mit der Ausfertigung eines neuen Entwurfs beauftragt, der später an die Regierungen und internationalen Handelskammern übermittelt wurde. Dieser überarbeitete Entwurf – »E 1956« war Gegenstand der Beratungen der zweiten Haager Konferenz von 1964. Das Ergebnis dieser Konferenz waren schließlich die Haager Übereinkommen vom 25. April 1964, und zwar

- > das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (Haager EKG) sowie
- > das Einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (Haager EAG).

Den Mittelpunkt der Regelungen im EKG bildete die Normierung des Leistungsstörungenrechts. Dabei folgte das EKG nicht dem Verschuldensprinzip, sondern knüpfte die Rechtsbehelfe des Gläubigers an den Tatbestand der Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten an, was später auch vom UN-Kaufrecht übernommen wurde.

¹⁶ *Rabel, RabelsZ 9 (1935), S.5.*

¹⁷ *Vgl. Rabel, RabelsZ 17 (1952), S.212 ff.*

Allerdings brachten die Haager Übereinkommen nicht den gewünschten Erfolg, da sie von nur neun Staaten ratifiziert wurden.¹⁸ Die Ostblock-Staaten, manche Industrienationen wie die USA und Frankreich sowie die Entwicklungsländer schlossen sich den Übereinkommen nicht an.¹⁹

II. Zeitraum von 1968 bis 1980

Schon 1968, also noch vor dem Inkrafttreten der Haager Übereinkommen, begann die UN-Kommission für internationales Handelsrecht (United Nations Commission on International Trade Law – UNCITRAL) mit der Ausarbeitung eines neuen einheitlichen Kaufrechts. Deren Tätigkeiten wurden vom Generalsekretariat der Vereinten Nationen permanent begleitet. Sie lassen sich kurz in drei Stufen zusammenfassen²⁰:

- > Vorarbeiten durch die Working Group von 1969 bis 1978, die auf der zweiten Sitzung von UNCITRAL als sog. *Working Group II* – »*Working Group on the International Sale of Goods*« eingesetzt und bis 1978 mit den Vorarbeiten zum CISG befasst war.
- > Weitere Beratungen von 1978 bis 1980, die seitens der UNCITRAL die auf der Grundlage dieser Vorarbeiten erfolgten.

18 Die Übereinkommen traten für Belgien, Gambia, Großbritannien, Israel, Italien, Luxemburg, die Niederlande und San Marino 1972 und für die Bundesrepublik Deutschland 1974 in Kraft.

19 Vgl. MünchKommBGB/H. P. Westermann Vor Art. 1 CISG Rdnr. 8.

20 Zur der Entstehungsgeschichte vgl. *Rabel*, *RabelsZ* 9 (1935), S.5; *derselbe* *RabelsZ* 17 (1952), S.212 ff.; *Riese*, *RabelZ* 22 (1957), S.16 ff.

- > Abschließenden Beratungen 1980 der *Diplomatic Conference (United Nations Conference on Contracts for the International Sale of Goods)* in Wien.

Am 11. April 1980 verkündigten die im Wien vertretenen 62 Nationen feierlich die Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den nationalen Warenkauf (CISG).

Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (BGBl. 1989 II, S. 588) hat in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 01. Januar 1991 Geltung. Es bildet damit einen eigenständigen Teil der deutschen Zivilrechtsordnung. Das Einheitliche Gesetz über den Kauf beweglicher Sachen sowie das Einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen wurden am gleichen Tage aufgehoben. Bereits 70 Staaten haben die Konvention inzwischen ratifiziert.²¹

²¹ Vgl. Anlage »*Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts*«. Der aktuelle Ratifikationsstand kann in der Datenbank von UNCITRAL – <http://www.uncitral.org> eingesehen werden.

§2 Überblick über den Gang der Untersuchung

Das Kaufrecht hat gerade in jüngster Zeit die Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Im Jahr 2002 wurde das seit über 100 Jahren bestehende Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und somit das deutsche Kaufrecht grundlegend reformiert,²² wobei die Änderungen sich auch an das UN-Kaufrecht angelehnt haben. Die Diskussion kaufrechtlicher Fragen hat sich hauptsächlich auf die Pflichten des Verkäufers und die entsprechenden Rechtsbehelfe des Käufers konzentriert, während der Bereich der Käuferpflichten, insbesondere auch der Abnahmepflicht, nur gelegentlich erörtert wurde.

In der vorliegenden Arbeit wird zuerst die Regelung über den Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts sowie die rechtlichen Quellen, die die Abnahmepflicht des Käufers in internationalen Kaufverträgen bestimmen, dargestellt. In dem anschließenden III. Teil werden die zwei zentralen Elemente der Pflicht zur Warenabnahme, also die Vorbereitungs- und Mitwirkungshandlungen nach Art. 60 lit. a CISG und die Pflicht zur Übernahme der Ware nach Art. 60 lit. b CISG, im Einzelnen systematisch erörtert. Die Auslegungsregeln der *International Commercial Terms* (Incoterms) und ihre Auswirkung auf die Abnahmepflicht im internationalen Geschäftsverkehr sind Gegenstand der Untersuchung im IV. Teil.

Die Pflicht des Käufers zur Spezifizierung der Wareneigenschaften als Teil der Abnahmepflicht nach Art. 65 CISG wird in V.

22 Grund für die Reformen des BGB war die Umsetzung der EU-Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie 99/44. Die Richtlinie wurde am 25. Mai 1999 vom Europäischen Parlament verabschiedet, mit dem Ziel den Verbraucherschutz innerhalb der EU zu vereinheitlichen. Die Mitgliedstaaten wurden verpflichtet, die Richtlinie bis zum 1. Januar 2002 in das nationale Recht umzusetzen.

Teil detailliert analysiert. Bei der vergleichenden Betrachtung in VI. Teil werden ausgewählte Problemstellungen der weiteren Maßnahmen des Käufers mit Bezug auf die Abnahmepflicht detailliert untersucht und voneinander abgegrenzt. In diesem Kontext werden denkbare Lösungsansätze für interessante Fragestellungen erläutert, wie etwa:

- > Unter welchen Voraussetzungen ist der Käufer berechtigt, die gelieferte Ware zurückzuweisen?
- > Darf er die Ware untersuchen, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
- > Muss er sie unter Umständen selbst dann vorläufig annehmen und für ihre Erhaltung sorgen, wenn er eigentlich ein Zurückweisungsrecht hat?

Abschließend wird in den Umfang dieser Arbeit in VII. Teil die Problematik der Vertragsrückabwicklung in Bezug auf die Verletzung der Abnahmepflicht sowie auf die Rechtsfolgen berücksichtigt und systematisch dargestellt. Nicht Gegenstand dieser Untersuchung sind hingegen die Obliegenheiten des Käufers, die sog. »*Pflichten gegen sich selbst*«, um den Verlust eigener Rechtsbehelfsmöglichkeiten und andere Rechtsnachteile zu vermeiden.

II. Teil Abnahme der Ware nach UN-Kaufrecht

§ 3 Rechtsquellen der Abnahmepflicht des Käufers

A. Vereinbarungen der Vertragsparteien

Die Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach allgemeinen Grundsätzen in erster Linie aus der Ausgestaltung des jeweils zugrunde liegenden Kaufvertrags. Dies gilt auch für die Pflicht des Käufers zur Warenabnahme, wie Art. 53 CISG mit den Worten »nach Maßgabe des Vertrages« noch einmal ausdrücklich hervorhebt. Ferner können die Parteien entsprechend dem Grundsatz der Parteiautonomie gemäß Art. 6 Hs. 2 CISG Pflichten des Käufers vereinbaren, die den gesetzlichen Pflichtenkatalog ergänzen oder von diesem abweichen. Eine Einschränkung ergibt sich aus Art. 12 CISG, der den Grundsatz der Formfreiheit einschränkt. Daneben wird der Gestaltungsspielraum der Vertragsparteien nach Art. 4 S. 2 lit. a CISG insoweit beschränkt, als die Gültigkeit des Vertrages nach den nationalen Normen des Vertragsstaates beurteilt wird, auf dessen Rechtsordnung gemäß Art. 7 Abs. 2 CISG verwiesen wird.²³ So können nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) der Bundesrepublik Deutschland ausdrückliche Einschränkungen hinsichtlich der Ausfuhr bestimmter Warengruppen bzw. einzelner Bestimmungsländer vorgesehen sein. (s.u. § 5, B., I., 2., a. »Öffentlich-rechtlichen Genehmigungen«). In diesem Fall wird beispielsweise ein Exportvertrag nach Art. 31 AWG

²³ Herber/Czerwenka Art. 4 Rdnr. 5; Piltz, UN-Kaufrecht, Rdnr. 133 ff.

nichtig sein, wenn der deutsche Lieferant gegen ein Embargo verstößt.²⁴

B. International Commercial Terms

In internationalen Kaufverträgen verwenden die Parteien sehr oft die *International Commercial Terms*, abgekürzt Incoterms, um ihre Willensentscheide in Bezug auf die Angebots-, Liefer- und Zahlungsbedingungen zu konkretisieren. Die Incoterms regeln branchenunabhängig und länderübergreifend die wesentlichen Verkäufer- und Käuferpflichten für alle internationalen Kaufverträge.²⁵ Hierbei handelt es sich an sich um eine private Rechtaufzeichnung. In den Fassungen von 2000 nennt die Veröffentlichung der *International Chamber of Commerce (ICC)* zu den Incoterms 13 Klauseln, zu denen die ICC die Primärpflichten getrennt nach Verkäufer und Käufer unter je zehn gleichen Überschriften katalogartig auflistet.

Die Incoterms regeln im Wesentlichen die Lieferung und Abnahme der Ware, die Zahlung des Kaufpreises, die Beschaffung von Lizenzen und Genehmigungen, die Erledigung von Formalitäten, die Verantwortung für den Abschluss von Beförderungs- und Versicherungsverträgen, den Übergang der Gefahr der Gegenleistung, die Kostentragung, die Besorgung von Liefernachweisen und Transportdokumenten sowie die Prüfung und Verpackung der Ware.²⁶ Mittlerweile sind die Incoterms die am meisten verwendeten Handelsklauseln, mit denen die

24 Schackmar, Die Lieferpflicht des Verkäufers, Rdnr. 54.

25 Bredow/Seiffert, Incoterms 1990, Einführung Rdnr. 2.

26 Bredow/Seiffert, Incoterms 2000, Einführung Rdnr. 20 f.

Unternehmen ihre Pflichten in internationalen Kaufverträgen näher bestimmen (s.u. IV. Teil »*Incoterms und ihre Auswirkung auf die Abnahmepflicht*«).²⁷

c. Internationale Handelsbräuche und Gepflogenheiten

Die Pflichten des Käufers können sich auch aus den Gepflogenheiten, den internationalen Handelsbräuchen und den herrschenden Gewohnheiten gemäß Art. 8 und 9 CISG ableiten, die weitere rechtliche Quellen für den Inhalt der Abnahmepflicht darstellen. Nach Art. 9 Abs. 1 CISG sind diejenigen Gebräuche zu beachten, deren Geltung die Vertragsparteien vereinbart haben. Wenn eine Vereinbarung nicht vorliegt, gelten diejenigen Gebräuche nach Art. 9 Abs. 2 CISG als vereinbart, die die Vertragsparteien kannten oder kennen mussten. Diese Gebräuche müssen den Parteien im internationalen Handel in dem betreffenden Geschäftszweig weithin bekannt sein und von ihnen regelmäßig beachtet werden. Dementsprechend sind Gebräuche im Sinne des Art. 9 CISG Regeln geschäftlichen Verhaltens, die die beteiligten Handelskreise in einer Branche oder an einem Marktort üblicherweise einhalten.²⁸

Weiterhin kann die Abnahmepflicht des Käufers abweichend von den Vorschriften des UN-Kaufrechts durch zwischen den Vertragsparteien entstandene Gepflogenheiten nach Art. 9 Abs. 1 CISG ausgestaltet werden. Gepflogenheiten werden als Verhaltensweisen definiert, die die Vertragsparteien eine Zeit

²⁷ *Winship*, Changing Contract Practices, (1995), Vol. 29, No. 3, 525 (545).

²⁸ *Bianca/Bonell/Bonell* Art. 60 Anm. 3.2; *Herber/Czerwenka* Art. 9 Rdnr. 4; *Staudinger/Magnus* Art. 9 Rdnr. 7.

lang oft gehandhabt haben und die daher als stillschweigende Vereinbarungen zwischen ihnen gewertet werden können.²⁹ Im Rahmen der Abnahmepflicht kann eine Gepflogenheit etwa darin bestehen, dass die Parteien regelmäßig von einer noch rechtzeitigen Abnahme ausgehen, wenn der Käufer die Ware üblicherweise kurze Zeit nach dem vereinbarten Termin entgegennimmt, so dass der Verkäufer auch keine Rechtsbehelfe geltend macht.³⁰

D. Pflichten des Käufers nach UN-Kaufrecht

Hierzu subsidiär normiert Art. 53 CISG die charakteristischen Pflichten des Käufers: die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises (Var. 1) und die Abnahme der Ware (Var. 2). Die Grundnorm bestimmt damit die *essentialia negotii*³¹ des Kaufvertrages und bildet zugleich die Anspruchsgrundlage für die Erfüllung dieser Pflichten. Der nähere Inhalt dieser Käuferpflichten wird in den Vorschriften der Art. 54 bis 60 CISG ausgeführt.³² Darüber hinaus legt Art. 53 CISG fest, dass die Abnahme eine echte Pflicht des Käufers darstellt, deren Verletzung die Rechtsbehelfe des Verkäufers gemäß Art. 61 ff. CISG auslösen kann,³³ wodurch ein Rückgriff auf weitere Rechtsbehelfe des anwendbaren nationalen Rechts ausgeschlossen wird.³⁴

29 Reinhard Art. 9 Rdnr. 2; Herber/Czerwenka Art. 9 Rdnr. 3; Vgl. auch Schackmar, Die Lieferpflicht des Verkäufers, Rdnr. 65.

30 Ähnlich auch Staudinger/Magnus Art. 9 Rdnr. 13.

31 Schlechtriem/Schwenzer/Hager Art. 53 Rdnr. 2.

32 MünchKommBGB/P.Huber Art. 53 CISG Rdnr. 1.

33 Vgl. Petrikic, Das Nacherfüllungsrecht im UN-Kaufrecht, S. 155; Honsell/Schnyder/Straub Art. 60 Rdnr. 4.

34 Staudinger/Magnus Art. 53 Rdnr. 2.

Die Beweislast richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Daher muss der Käufer die ordnungsgemäße Erfüllung der Abnahmepflicht, respektive der Verkäufer deren Bestand und Inhalt darlegen und ggf. beweisen.³⁵

³⁵ MünchKommBGB/P.Huber Art. 60 CISG Rdnr. 10; Baumgärtel/Laumen/Hepting Art. 60 Rdnr. 2 ff.; Achilles Art. 60 Rdnr. 4.

III. Teil Incoterms und ihre Auswirkungen auf die Abnahmepflicht

§7 Überblick und Abgrenzung

Die *International Commercial Terms* (Incoterms) sind die weltweit bekanntesten und im internationalen Handel am weitesten verbreiteten Handelsklauseln.²⁰⁶ Sie finden grundsätzlich auf den die nationalen Grenzen überschreitenden Handel mit Waren Anwendung²⁰⁷ und bezwecken, die Unsicherheiten, die durch die unterschiedliche Auslegung solcher Klauseln in den verschiedenen Ländern entstehen, zu vermeiden oder zumindest erheblich einzuschränken. Inhaltlich fassen die Incoterms die handelsübliche Auslegung von Vertragsformen in Bezug auf die Angebots-, Liefer- und Zahlungsbedingungen bei nationalen und internationalen Handelsgeschäften zusammen. Die Handelsklauseln bestimmen Liefer- und Abnahmeverpflichtungen, Verteilung der Kosten, Gefahrübergang und Transportversicherung. Die Vertragsformeln sind durch Abkürzungen, den so genannten »Drei-Buchstaben-Code« determiniert.²⁰⁸ Sie beinhalten die Anfangsbuchstaben der englischen Originalklauseln, die in Außenhandelsverträgen verwendet werden.

206 Deckert, Jura (1997), S.295.

207 In der Praxis jedoch werden die Incoterms gelegentlich auch in Verträgen über den Verkauf von Ware auf dem Binnenmarkt eingesetzt.

208 Wörlen / Metzler-Müller, Handelsklauseln, S.40.

A. Entwicklung der Incoterms

Die Incoterms wurden erstmals im Jahre 1936 durch die Internationale Handelskammer (*IntHK bzw. ICC – International Chamber of Commerce*) als internationale Regeln zur Auslegung von handelsüblichen Vertragsformeln »*Incoterms 1936*« in Paris herausgegeben.²⁰⁹ Da die ICC es sich zur Aufgabe gemacht hatte, die Erleichterung des internationalen Handelns zu fördern, enthielten die Incoterms nicht nur eine Darstellung von internationalen Handelsklauseln, sondern auch eine hierauf aufbauende einheitliche Begriffsbestimmung.²¹⁰ Es war jedoch notwendig, die Klauseln an die jeweils gängige Handelspraxis und die Entwicklung der Transporttechniken anzupassen und zu revidieren. So entstanden in den Jahren 1953, 1967, 1976, 1980 und 1990 neue ergänzte Fassungen.

Die jetzige Neufassung wurde im Jahre 2000 als ICC-Publikation Nr. 560 ED veröffentlicht. Dabei blieben die Zahl, Reihenfolge und Aufbau der 13 Klauseln der bisherigen Incoterms 1990 bestehen, Änderungen gab es lediglich bei den Klauseln CFA, FAS und DEQ sowie Klarstellungen bei DDU und DDP.²¹¹

Die Incoterms 2000 enthalten spezifische Regeln für das Pflichtenprogramm des Käufers, insbesondere bezüglich:

209 Vgl. *Eisemann*, Incoterms, S. 18; *Bredow/Seiffert*, Incoterms 2000, Einführung, Rdnr. 3.

210 Vgl. *Wörten/Metzler-Müller*, Handelsklauseln, S. 39.

211 Die wichtigsten Einzeländerungen betreffen, die Zuweisung der Exportfreimachung an den Verkäufer, und DEQ, nunmehr Zuweisung der Importfreimachung an den Käufer. In der FCA-Klausel, die ebenso wie CPT auf alle Transportarten abstellt, ist der Hinweis auf die verschiedenen Transportarten gestrichen worden (A 4), also Änderungen der Be- und Entladepflichten unter FCA.

- > der Modalitäten der Abnahmepflicht,
- > der Anzeige- und Mitwirkungspflichten,
- > der Abwicklung von Grenz- und Zollmodalitäten und
- > der Beschaffung von Devisengenehmigungen.

B. Rechtsnatur der Incoterms

Von der Rechtsnatur her sind die Incoterms vorformulierte Vertragsklauseln bzw. Muster-Vertragsbedingungen.²¹² Hierbei handelt sich um eine private Rechtsaufzeichnung und nicht etwa um eine gesetzliche Regelung.²¹³ Die ICC besitzt zwar beratenden Status unter der Charta der *Vereinten Nationen*,²¹⁴ hat aber keine völkerrechtliche Subjektivität und daher keine völkerrechtliche Rechtssetzungsbefugnis.²¹⁵ Daher werden die Incoterms auch als »*Soft Law*« bezeichnet, als eine Art Vorstufe der Rechtsverbindlichkeit bzw. ein »*werdendes Recht*«. ²¹⁶ Es bleibt dementsprechend festzustellen, dass die Incoterms in der Praxis als »*gesetzesähnlich empfunden*« werden.²¹⁷ In diesem Zusammenhang merkt *Kolter* an, dass sich der Handelsverkehr mit den typischen Handelsklauseln ein hervorragendes Instrumentarium zur Bewältigung seine Aufgaben geschaffen hat.²¹⁸

212 *Boving*, Internationale Vertragsgestaltung, S.14.

213 Vgl. *Wörlen/Metzler-Müller*, Handelsklauseln, S.47.

214 Die Internationale Handelskammer (ICC) mit Sitz in Paris ist die branchenübergreifende Vertretung der Weltwirtschaft und Dialogpartner für internationale Institutionen und nationale Regierungen. Sie ist in mehr als 130 Ländern präsent und hat über 7.500 Mitglieder.

215 *Schmitthoff*, Export Trade, S.47.

216 *Wörlen/Metzler-Müller*, Handelsklauseln, S.47.

217 *Eisemann*, Incoterms, S.26 ff.

218 *Kolter*, Einordnung typischer Handelsklauseln, S.117.

Die Incoterms sind nur dann als Teil des Vertragsinhalts in den Kaufvertrag einbezogen, wenn sich die Parteien mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben.²¹⁹

c. Abgrenzung zu anderen Klauselwerken

i. Trade Terms

In erster Linie sind die Incoterms von den Trade Terms (französisch: *Termes commerciaux*) zu unterscheiden. Die Trade Terms sind Definitionen von nationalen Handelsbräuchen in den verschiedenen Ländern, die nicht in die Incoterms aufgenommen worden sind. In der Regel werden sie von den jeweiligen nationalen Handelskammern erstellt.²²⁰ Die Trade Terms wurden zuerst 1923 veröffentlicht. Die ICC hat zuletzt 1953 eine Übersicht zu den im Außenhandel in 28 Ländern gebräuchlichsten Trade Terms herausgebracht. Diese nationalen Trade Terms sind von der Form aufeinander abgestimmt, aber nicht inhaltlich vereinheitlicht.²²¹ Für die im internationalen Handelsverkehr notwendige Vereinheitlichung und Rechtsklarheit sind die *National Trade Terms* letztlich nur wenig hilfreich.²²²

219 Vgl. *Staudinger/Magnus* Art. 9 Rdnr. 9; *Enderlein/Maskow/Strohbach* Art. 9 Anm. 2; *Herber/Czerwenka* Art. 9 Rdnr. 6; *MünchKommBGB/H. P. Westermann* Art. 9 CISG Rdnr. 4.

220 *Deckert*, Jura (1997), S.295.

221 Vgl. *Schackmar*, Die Lieferpflicht des Verkäufers, Rdnr. 166.

222 *Wörlen/Metzler-Müller*, Handelsklauseln, S.39.

II. UNIDROIT Principles

Im Jahre 1994 hat das Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (*»International Institute for the Unification of Private Law«* – UNIDROIT) in Rom ein 120 Artikel umfassendes Regelwerk zum Recht internationaler Handelsverträge vorgelegt. Diese *Principles of International Commercial Contracts*²²³ präsentieren die Grundsätze, die den meisten nationalen Rechtsordnungen gemein sind und für die besonderen Erfordernisse des internationalen Handels am besten geeignet sind.

Die UNIDROIT Principles haben sich als *»verlässliche Quelle«*²²⁴ der internationalen Handelsbräuche etabliert und finden in der Praxis vielfache Anwendung. Sie eignen sich ebenso als Muster für internationale Übereinkommen wie auch als Hilfsmittel für die Auslegung und Ergänzung bereits bestehender Konventionen (wie dem CISG)²²⁵ und dienen als Leitfaden für die Ausgestaltung internationaler Verträge. Ferner sind die Rechtsgrundsätze in Schiedsgerichtsverfahren relevant, wenn die Vertragsparteien sie als anwendbares Vertragsrecht vereinbart haben.

223 Bonell, *RabelsZ* 56, (1992), S.274.

224 *Schlechtriem/Schwenzer/Schmidt-Kessel* Art. 9 Rdnr. 26.

225 Bonell, *RabelsZ* 56, (1992), S.283 ff.

IV. Teil Bestimmung der Wareneigenschaften beim Spezifizierungskauf

§ 9 Rechtsnatur der Spezifizierung

A. Überblick

Nach Art. 65 CISG kann sich der Käufer vorbehalten, Form, Maße und andere Merkmale des Kaufgegenstandes nach dem Vertragsschluss näher zu bestimmen bzw. zu spezifizieren, wie die Übersetzung der Vorschrift für den deutschsprachigen Raum nahelegt. Das Verb »spezifizieren« wird aus dem mittellateinischen Wort »specificare« und aus den lateinischen Worten *speciēs* (Art) und »facere« (machen) entlehnt und bedeutet in etwa »im Einzelnen darlegen, detailliert aufführen; genau[er] bestimmen«. ²⁷⁴

Derartige Vereinbarungen kommen beispielsweise im Handel mit Bekleidung, Lederwaren und Massengütern vor. ²⁷⁵ Der Versuch, die Spezifizierung nach UN-Kaufrecht mit der herkömmlichen Nomenklatur des deutschen nationalen Zivilrechts zu beschreiben, muss zwangsläufig scheitern. Das UN-Kaufrecht bestrebt in Art. 7 CISG, sowohl die einheitlichen Auslegungsziele als auch die Auslegungsreihenfolge festzulegen. Die Regelung bezweckt, die Anwendung nationaler Rechtsordnungen und den Rückgriff auf nationale Maßstäbe weitgehend auszuschließen, so dass Rechtsvereinheitlichung und Rechtssicherheit gewährleistet werden. ²⁷⁶ Soweit indes die Auslegungsein-

274 Vgl. *Duden*, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, Dudenverlag 2000.

275 *Enderlein/Maskow/Strohbach* Art. 65 Rdnr. 2.

276 BGH, NJW (1996), S.2364, 2365.

zelheiten des CISG nach wie vor umstritten sind, ist laut herrschender Meinung eine autonome Auslegung geboten, die den internationalen Charakter des Gesetzes berücksichtigt.²⁷⁷

B. Abgrenzung zu weiteren rechtlichen Konstruktionen nach UN-Kaufrecht

Die Rechtsfigur des Spezifizierungskaufs im UN-Kaufrecht ist eine autonome Rechtsfigur. Die autonome Auslegung fordert ein Verständnis und eine Auslegung, die sich vom nationalen Vorverständnis der verwendeten Begriffe lösen müssen. Die deutsche Rechtsdogmatik kann mithin berücksichtigt werden, solange dies mit dem internationalen Verständnis der Spezifizierung in CISG in Einklang steht.

I. Kaufoption und Rahmenvertrag

Vom Spezifizierungskauf zu unterscheiden ist zum einen das Optionsrecht zum Warenkauf und zum anderen der Rahmenvertrag über (zukünftige) Kaufverträge.²⁷⁸ Die Kaufoption ist dadurch gekennzeichnet, dass sich der Käufer das Recht vorbehalten hat, die betreffende Ware ggf. nicht zu kaufen. Im Rahmenvertrag werden einzelne Vereinbarungen zusammengefasst, die bei (zukünftigen) Kaufverträgen gelten sollen. Die Bestimmung der Ware erfolgt hier im jeweiligen Einzelvertrag.

277 Nationale Entsprechungen können wegen ihrer Herkunft der Regelungen im CISG abweichende Bedeutung haben, weil sie in unterschiedlichen Rechtskreisen wurzeln. Vgl. *Honsell/Melis* Art. 1 Rdnr. 11; *Schlechtriem/Ferrari* Art. 1 Rdnr. 13; *Piltz*, Internationales Kaufrecht, §2 Rdnr. 169 ff.

278 Vgl. *Achilles* Art. 65 Rdnr. 2.

Die Möglichkeit zur Vereinbarung einer Kaufoption oder eines Rahmenvertrags folgt aus dem allgemeinen Grundsatz der Vertragsfreiheit, der es den Parteien ermöglicht, die Anwendung des Übereinkommens ganz auszuschließen oder von seinen Bestimmungen abzuweichen oder deren Wirkung zu ändern. *Magnus* schlägt daher auch vor, man solle stets durch Auslegung der Parteierklärungen prüfen, ob nicht lediglich eine Kaufoption vereinbart wurde.²⁷⁹

II. Sukzessivlieferungsverträge

In der Praxis geht der Spezifikationskauf häufig mit einer »*Sukzessivlieferung*« einher. Ist der Vertrag als ein Kauflieferungsvertrag ausgestaltet, kann der Käufer Teillieferungen abrufen und gleichzeitig die Qualität der Ware näher überprüfen. Dabei ist die Erfüllung des Vertrags als Dauerschuldverhältnis nicht in einer einmaligen Handlung erschöpft, sondern erfolgt in Form von mehreren fortlaufenden Teillieferungen. Infolgedessen kann die vom Verkäufer zu erbringende Leistung nicht immer von vornherein inhaltlich festgelegt werden.²⁸⁰ Unter diesen Umständen kann die Vornahme einer Spezifizierung im Sinne des Art. 65 CISG erfolgen.

279 *Staudinger/Magnus* Art. 65 Rdnr. 6; ebenso *Enderlein/Maskow/Strohbach* Art. 65 Anm. 2.

280 Vgl. *von Scheven*, Der Sukzessivlieferungsvertrag, S.115.

c. Rechtliche Qualifizierung der Spezifizierung

l. Pflicht zur Spezifikation?

Bei der rechtlichen Qualifizierung des Spezifizierungsvorbehalts stellt sich als Erstes die Frage, ob die Spezifizierung lediglich ein Recht des Käufers darstellt oder ob es sich hierbei auch um eine Vertragspflicht handelt. Von der Frage der rechtlichen Einordnung der Spezifizierung ist dabei die weitere Überlegung zu unterscheiden, ob es für die Anwendbarkeit des Art. 65 CISG erforderlich ist, dass die rechtliche Qualifizierung als Recht oder Pflicht auch im Vertragswortlaut zum Ausdruck kommt. So ist bei der Qualifizierung des Spezifikationsvorbehalts als Pflicht umstritten, ob von einem Spezifizierungskauf auch dann auszugehen ist, wenn dem Käufer im Vertragstext (lediglich) das Recht zur Spezifizierung vorbehalten wurde.

1. Materielle rechtliche Qualifizierung

Der Wortlaut des Art. 65 CISG führt bei der rechtlichen Qualifizierung der Spezifizierung nicht weiter. Zwar heißt es im Abs. 1: »*Hat der Käufer [die Wareneigenschaften] näher zu bestimmen ...*«, doch ist das Wort »*hat*« nicht als »*muss*«, sondern im Sinne von »*falls*« bzw. »*wenn*« oder »*sollte*« zu verstehen. Damit hat das Merkmal »*hat*« die Funktion einer Bedingung und sagt nichts darüber aus, ob der Käufer nun zur Spezifizierung verpflichtet ist.

Für die Qualifizierung als Pflicht spricht jedoch das hinter der Regelung stehende Telos. Denn die Vornahme der Spezifikation durch den Käufer ist Voraussetzung dafür, dass der Verkäufer seine Leistung, die Warenlieferung nach Art. 30 CISG, erbrin-

gen kann. Ein dem Käufer eingeräumtes Wahlrecht würde daher nicht ausreichen.²⁸¹ Dementsprechend ist die Spezifizierung nicht nur eine Obliegenheit, sondern eine Vertragspflicht des Käufers.

Für die Qualifizierung als Pflicht spricht ferner die Gesetzes-systematik. So nennt Art. 61 Abs. 1 lit. a CISG die Vorschrift des Art. 65 CISG ein Recht des Verkäufers für den Fall, dass der Käufer eine Pflicht nicht erfüllt. Da Art. 65 CISG das Recht des Verkäufers zur Selbstspezifizierung als eine mögliche Reaktion auf den Spezifikationsverzug des Käufers bereithält und ein Rechtsbehelf zwangsläufig eine »Pflichtverletzung« voraussetzt, muss es sich bei der Spezifizierung zugleich um eine Pflicht handeln.²⁸²

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Spezifizierung im CISG nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht des Käufers beinhaltet.

2. Formulierung des Vertragstextes

Von der rechtlichen Qualifizierung zu unterscheiden ist die Frage, ob es für die Anwendbarkeit des Art. 65 CISG genügt, dass die Parteien die Spezifizierung im Vertrag als ein Recht ausgestaltet haben, oder ob eine Bezeichnung als Spezifizierungspflicht des Käufers erforderlich ist.

281 MünchKommBGB/P. Huber Art. 65 CISG Rdnr. 3; Honsell/Schnyder/Straub 65 Rdnr. 11; Herber/Czerwenka Art. 65 Rdnr. 3; Reinhart Art. 65 Rdnr. 2; Staudinger/Magnus Art. 65 Rdnr. 6.

282 Bianca/Bonell/Knapp Art. 65 Anm. 3.4; Witz/Salger/Lorenz Art. 65 Rdnr. 5.

V. Teil Weitere Maßnahmen des Käufers in Bezug auf die Abnahmepflicht

§ 11 Berechtigte Abnahmeverweigerung

A. Überblick

Art. 52 CISG gibt dem Käufer für den Fall, dass der Verkäufer »*mehr tut*«, als der Vertrag von ihm verlangt,³³⁰ folgende Rechte an die Hand:

- > Zurückweisung einer vorzeitigen Lieferung, (Art. 52 Abs. 1 CISG),
- > Verweigerung der Abnahme einer Mehrlieferung, Art. 52 Abs. 2 CISG.

Auf diese Weise kann sich der Käufer insbesondere vor zusätzlichen Kosten und Aufwendungen schützen, die ihm entstehen würden, wenn er eine verfrühte bzw. mengenmäßig erweiterte Warenlieferung des Verkäufers (zwischen)lagern müsste.³³¹

Bei der Lieferung sachmangelhafter Ware ist eine (analoge) Anwendung des Art. 52 CISG ausgeschlossen.³³² Dies folgt bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift, der sich ausdrücklich auf vorzeitige und übermäßige Warenlieferungen bezieht. Danach ist der Käufer nicht zur sofortigen Zurückweisung der Ware berechtigt, wenn die Vertragsverletzung in der Mangelhaftigkeit der Ware liegt. Vielmehr stehen dem Käufer hier nur solche

³³⁰ *Staudinger/Magnus* Art. 52 Rdnr. 1.

³³¹ MünchKommBGB/P. *Huber* Art. 52 CISG Rdnr. 1; vgl. ferner *Staudinger/Magnus* Art. 52 Rdnr. 2; *Grunewald*, Kaufrecht § 13 IV Rdnr. 24 f.

³³² Vgl. *Herber/Czerwenka* Art. 53 Rdnr. 11; *Staudinger/Magnus* Art. 52 Rdnr. 27;

Rechtsbehelfe zur Verfügung, die eine Rückgabe der Ware vorsehen, wie etwa der Ersatzlieferungsanspruch (Art. 46 Abs. 2 CISG) oder das Aufhebungsrecht (Art. 49 CISG).³³³

B. Verweigerung der Abnahme bei vorzeitiger Warenlieferung

I. Voraussetzungen einer Abnahmeverweigerung

Nach Art. 52 Abs. 1 CISG kann der Käufer die Annahme verweigern, wenn der Verkäufer die Ware vor dem festgesetzten Zeitpunkt liefert. Damit setzt das Zurückweisungsrecht aus der Sicht des Käufers voraus, dass sich aus dem Vertrag bzw. aus den internationalen Handelsbräuchen oder Gepflogenheiten (Art. 9 CISG)³³⁴ ein Zeitpunkt für die Lieferung ermitteln lässt.³³⁵ Existiert keine ausdrückliche Vereinbarung über den Zeitpunkt oder den Zeitraum der Lieferung, ist der Verkäufer nämlich grundsätzlich zur sofortigen Lieferung berechtigt.

Nicht anwendbar ist Art. 52 Abs. 1 CISG, wenn kein Lieferzeitpunkt vereinbart wurde und auch sonst nicht ermittelt werden kann.³³⁶ Dies ist insbesondere der Fall,

- > wenn die Parteien keine Vereinbarung über die Lieferzeit getroffen haben, so dass allein die gesetzliche

³³³ Enderlein/Maskow/Strohbach Art. 60 Anm. 2. 1.; Schlechtriem/Schwenzer/Hager Art. 60 Rdnr. 3; Karollus, UN-Kaufrecht, S. 174 f; Herber/Czerwenka Art. 53 Rdnr. 11.

³³⁴ Honsell/Schnyder/Straub Art. 52 Rdnr. 8.

³³⁵ Herber/Czerwenka Art. 52 Rdnr. 2; Schlechtriem/Schwenzer/Müller-Chen Art. 52 Rdnr. 1; Staudinger/Magnus Art. 52 Rdnr. 7.

³³⁶ Schlechtriem/Schwenzer/Müller-Chen Art. 52 Rdnr. 2.

- Vorschrift des Art. 33 lit. c CISG greift, nach der der Verkäufer sofort nach Vertragsschluss liefern darf,³³⁷
- > wenn die Parteien nur den spätesten Zeitpunkt für die Lieferung festgelegt haben, nicht dagegen den frühesten Zeitpunkt (etwa »*Lieferung spätestens Ende September*«; »*Lieferung nicht später als zum 01.05.*«),³³⁸ da die Lieferung in diesen Fällen zu jedem Zeitpunkt vertragsgemäß und damit nicht vorzeitig ist.³³⁹

Liegt ein Sukzessivlieferungsvertrag vor, bei dem die Lieferung der Ware in Etappen erfolgt, kann auch eine Gesamtlieferung zum Termin einer Teillieferung eine vorzeitige Lieferung darstellen.³⁴⁰ Wird etwa »*Lieferung: September, Oktober, November*« vereinbart, ergibt sich nach der Auslegung, dass je ein Drittel der Ware geliefert werden soll.³⁴¹ Demzufolge wird eine Gesamtlieferung im September als vorzeitig einzuordnen sein, mit der Folge, dass der Käufer sie gemäß Art. 52 Abs. 1 CISG zurückweisen darf.

Ist die Zeit der Lieferung ausreichend bestimmt, kann der Käufer frei darüber entscheiden, ob er die Ware abnimmt. Die Abnahmeverweigerung hat für den Käufer keine rechtlichen Konsequenzen. Stützt der Verkäufer sein Rechtsbehelf auf die Nichtabnahme der Ware, so hat er grundsätzlich zu beweisen,

337 MünchKommHGB/Benicke Art. 52 Rdnr.2; Achilles Art. 52 Rdnr. 2; Staudinger/Magnus Art. 52 Rdnr. 7; Schlechtriem/Schwenzer/Müller-Chen Art. 52 Rdnr. 2.

338 Schlechtriem/Schwenzer/Müller-Chen Art. 52 Rdnr. 2.

339 Honnold, International Sales, Rdnr. 319; Honsell/Schnyder/Straub Art. 52 Rdnr. 9; MünchKommHGB/Benicke Art. 52 Rdnr.1; Staudinger/Magnus Art. 52 Rdnr. 8.

340 Ähnlich Honsell/Schnyder/Straub Art. 52 Rdnr. 11; Staudinger/Magnus Art. 52 Rdnr. 13.

341 Vgl. Enderlein, IPRax 1991, S.336; Staudinger/Magnus Art. 52 Rdnr. 8.

dass die Voraussetzungen für ein Zurückweisungsrecht aus Art. 52 Abs. 1 CISG nicht vorlagen.³⁴²

Darüber hinaus ist der Verkäufer verpflichtet, die Lieferung zum festgesetzten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Umfang zu wiederholen.³⁴³

II. Vertragsaufhebungsrecht des Käufers bei vorzeitiger Lieferung

Art. 52 Abs. 1 CISG ermöglicht dem Käufer nur die Zurückweisung der Lieferung.³⁴⁴ Ein Aufhebungsrecht des Käufers ist nach dieser Vorschrift hingegen nicht begründet.³⁴⁵ So ist der Käufer im Falle einer eindeutig verfrühten Warenlieferung, wie etwa dann, wenn die für das Weihnachtsgeschäft bestellten Schokoladen-Nikoläuse im Juli ankommen, »nur« zur Zurückweisung der Lieferung berechtigt.³⁴⁶

Die berechtigte Abnahmeverweigerung hat allein die Konsequenz, dass der Verkäufer noch einmal leisten muss. Im Ergebnis wird auch Art. 49 CISG in Fällen vorzeitiger Warenlieferung grundsätzlich nicht einschlägig sein.

342 MünchKommBGB/P. Huber Art. 52 CISG Rdnr. 12.

343 Herber/Czerwenka Art. 52 CISG Rdnr. 2; Schlechtriem/Schwenzer/Müller-Chen Art. 52 Rdnr. 3; Honsell/Schnyder/Straub Art. 52 Rdnr. 17; Staudinger/Magnus Art. 52 Rdnr. 10.

344 Vgl. Staudinger/Magnus Art. 52 Rdnr. 13.

345 MünchKommBGB/P. Huber Art. 52 CISG Rdnr. 7; Soergel/Lüderitz/Schüssler-Langeheine/Slechtriem/Schwenzer/Müller-Chen Art. 52 Rdnr. 4; Witz/Salger/Lorenz Art. 52 Rdnr. 3; Art. 4 Rdnr. 2; Staudinger/Magnus Art. 52 Rdnr. 13.

346 Beispiel nach Witz/Salger/Lorenz Art. 52 Rdnr. 2.

Ein Recht zur Aufhebung des Vertrages kann sich allerdings ggf. unter dem Gesichtspunkt der antizipierten Vertragsverletzung nach Art. 72 CISG ergeben.³⁴⁷ Ist etwa aus den Umständen offensichtlich, dass der Verkäufer aufgrund der Zurückweisung eine erneute Lieferung zum festgesetzten Zeitpunkt definitiv nicht mehr vornehmen wird, steht dem Käufer bereits vor Ablauf dieses Termins das Recht aus Art. 72 CISG offen.³⁴⁸

Die Begehung einer wesentlichen Vertragsverletzung kann auch dann offensichtlich i.S.d Art. 72 CISG sein, wenn die Einhaltung des Liefertermins, wie etwa bei einem »*Just-in-time-Vertrag*«, von solch erheblicher Bedeutung ist, dass sowohl eine vorzeitige als auch eine nachträgliche Lieferung als besonders schwerwiegender Pflichtverstoß anzusehen ist.³⁴⁹

III. Abnahme der Ware trotz vorzeitiger Lieferung

Liefert der Verkäufer die Ware vor dem festgesetzten Zeitpunkt, steht es dem Käufer offen, die Ware trotz seines Zurückweisungsrechtes entgegenzunehmen. Unter Abnahme ist gemäß Art. 60 lit. b CISG die körperliche Entgegennahme der Ware durch den Käufer zu verstehen, ohne das eine Inverwahrnehmung zur Erfüllung der Erhaltungspflicht nach Art. 86 vorliegt.³⁵⁰

347 Vgl. *Staudinger/Magnus* Art. 52 Rdnr. 3.

348 Vgl. *MünchKommBGB/P. Huber* Art. 52 CISG Rdnr. 7; *Staudinger/Magnus* Art. 52 Rdnr. 13; *Honsell/Schnyder/Straub* Art. 52 Rdnr. 31.

349 Vgl. *Staudinger/Magnus* Art. 52 Rdnr. 13; *Honsell/Schnyder/Straub* Art. 52 Rdnr. 31.

350 *Honsell/Schnyder/Straub* Art. 52 Rdnr. 18.

VI. Teil Rechtsbehelfe des Verkäufers bei der Verletzung der Abnahmepflicht

§ 14 Überblick

A. Systematik der Rechtsbehelfe

Die Rechte des Verkäufers bei einer Vertragsverletzung durch den Käufer sind in den Art. 61–65 CISG geregelt.⁵²⁹ Neben dem Anspruch auf Erfüllung seiner Vertragspflichten (Art. 53 CISG) hat der Verkäufer gemäß Art. 61 Abs. 1 CISG, der Grundnorm für die Rechtsbehelfe des Verkäufers, noch folgende Rechte:

- > Vertragsaufhebung (lit. a) und
- > Schadensersatzanspruch (lit. b) nach Art. 74–77 CISG.

Die in Art. 61 Abs. 1 CISG genannten Rechtsbehelfe sind abschließend, so dass ein Rückgriff auf weitere Rechte nach nationalem Vertragsrecht ausgeschlossen ist.⁵³⁰

Der Bestand der vorgesehenen Rechtsbehelfe hängt grundsätzlich nicht davon ab, dass der Verkäufer den Käufer zuvor gemahnt oder ihm eine Nachfrist gesetzt hat.⁵³¹ Davon ausgenommen ist allein die Aufhebung nach Art. 64 Abs. 1 lit. b CISG, die an die Frist des Art. 63 Abs. 1 CISG gebunden ist. Gemäß Art. 61 Abs. 3 CISG dürfen weder nationale Gerichte noch Schiedsgerichte zusätzliche Erfüllungsfristen gewähren. Hinsichtlich der Verjährung sind die Verjährungsregeln des na-

529 *Schlechtriem, JZ* (1988) 1038 bezeichnet die Rechtsbehelfe als das Rückgrat des UN-Kaufrecht Übereinkommens.

530 *Staudinger/Magnus* Art. 61 Rdnr. 3, 36.

531 *Piltz, UN-Kaufrecht* § 6 Rdnr. 338; *Witz/Salger/Lorenz* Art. 61 Rdnr. 3.

tionalen Rechts maßgeblich, das über das internationale Privatrecht anzuwenden ist.⁵³²

Weitere Rechte des Verkäufers bei Vertragsverletzungen können sich aus den Art. 71–73, Art. 78 und den Art. 85–88 CISG ergeben.

B. Vertragsverletzung als einheitlicher Anknüpfungspunkt

Voraussetzung für die Geltendmachung der Rechtsbehelfe nach Art. 61 CISG ist, dass der Käufer eine seiner Pflichten aus dem Vertrag oder der Konvention verletzt hat. Die objektive, vom Verschulden unabhängige Pflichtverletzung ist die einzige Voraussetzung der Käuferhaftung. Allerdings kann der Verkäufer in bestimmten Konstellationen nach Art. 79, 80 CISG entlastet sein.

Die Rechtsbehelfe für die einzelnen Vertragsverletzungstatbestände sind im UN-Kaufrecht einheitlich ausgestaltet,⁵³³ so dass der Charakter der verletzten Pflicht für die Haftung grundsätzlich keine Rolle spielt. Eine Differenzierung zwischen der Verletzung von Haupt- und Nebenpflichten, wie sie das deutsche Recht kennt, nimmt das UN-Kaufrecht nämlich ebenso wenig

⁵³² Vgl. *Staudinger/Magnus* Art. 61 Rdnr. 38.

⁵³³ *Soergel/Lüderitz/Budzikiewicz* Art. 61 Rdnr. 1; *Staudinger/Magnus* Art. 61 Rdnr. 10. Eine Ausnahme – Art. 64 Abs. 1 lit. b CISG – findet sich nur bei einer Verletzung der Zahlungs- und Abnahmepflicht.

vor⁵³⁴ wie eine Unterscheidung nach den Rechtsfolgen ihrer Verletzungen.⁵³⁵

Ferner ist irrelevant, woraus sich die verletzte Pflicht ergibt. Alle vereinbarten Pflichten, d.h. sowohl die aus der Konvention folgenden Pflichten wie auch die Zusatzpflichten und Pflichten aus besonderen Vertragsklauseln (z.B. Versicherungspflicht bei Vereinbarung der Incoterms) sowie aus Gebräuchen bzw. Gewohnheiten, werden erfasst.⁵³⁶

Als Konsequenz aus dem einheitlichen Anknüpfungspunkt der Vertragsverletzung stellt die Konvention nicht auf unterschiedliche Gründe der Leistungsstörung ab. Auf der *Diplomatic Conference* in Wien wurde daher auch auf die Differenzierung zwischen verschiedenen Rechtsinstituten wie Verzug, Schlechterfüllung und Unmöglichkeit verzichtet.⁵³⁷

Andererseits entfällt im UN-Kaufrecht nicht das Erfordernis, die Vertragspflichten danach einzuteilen, ob ihre Nichterfüllung zu einer wesentlichen Verletzung des Vertrages führt oder nicht. Nach dem Übereinkommen ist eine solche Einteilung der Pflichten notwendig, da dem Verkäufer gemäß Art. 61 Abs. 1 lit. a CISG nur dann ein Vertragsaufhebungsrecht gewährt wird, wenn die Nichterfüllung einer dieser Pflichten eine wesentliche Vertragsverletzung i.S.d. Art. 25 CISG darstellt.

534 MünchKommBGB/P. Huber Art. 53 CISG Rdnr. 3; *Schlechtriem/Schwenzer/Hager* Art. 53 Rdnr. 4; *Herber/Czerwenka* Art. 53 Rdnr. 2; *Enderlein/Maskow/Strohbach* Art. 53 Anm. 4.1.

535 *Enderlein/Maskow/Strohbach* Art. 53 Anm. 4.1; *Staudinger/Magnus* Art. 53 Rdnr. 37; *Piltz*, Internationales Kaufrecht §4 Rdnr. 170; *Magnus*, ZEuP (1999), S.652.

536 MünchKommBGB/P. Huber Art. 53 CISG Rdnr. 3; *Staudinger/Magnus* Art. 61 Rdnr. 11.

537 Vgl. *Schwenzer*, Rechtsbehelfe und Rückabwicklungsmodelle im CISG, S.38, in *Schlechtriem*, Wandlungen des Schuldrechts.

§ 15 Erfüllungsanspruch (Art. 62 CISG)

A. Voraussetzungen

I. Nichtabnahme durch den Käufer

Gemäß Art. 62 CISG hat der Verkäufer einen Anspruch auf Erfüllung der Pflichten des Käufers. Diese umfassen – vorbehaltlich des Art. 28 CISG – auch die Erfüllung der Pflicht zur Abnahme der Ware aus Art. 53, 60 CISG. Einzige Voraussetzung des Anspruchs ist die Nichtvornahme der Warenabnahme durch den Käufer.

Im Gegensatz hierzu kannte das EKG gerade keine Klage auf Abnahme der Ware.⁵³⁸ Dieser historische Vergleich wie auch die systematische Stellung des Art. 62 CISG zeigen, dass die Konvention die Vertragsdurchführung als primäres Ziel ansieht.⁵³⁹ Das Erfüllungsprinzip wird damit im UN-Kaufrecht besonders betont. Dennoch hat der Erfüllungsanspruch in der Praxis eigentlich geringe Relevanz. Denn bei einer Nichtabnahme hat der Verkäufer, der am Vertrag festhalten will, grundsätzlich die alternative Möglichkeit des Selbsthilfeverkaufs (Art. 88 CISG) oder der Einlagerung der Ware (Art. 85, 87 CISG).⁵⁴⁰

538 Vgl. *Dölle v. Caemmerer* Art. 65 EKG Rdnr. 5; *Scheifele*, Die Rechtsbehelfe, S. 144.

539 *Honsell/Schnyder/Straub* Art. 62 Rdnr. 2; *Staudinger/Magnus* Art. 62 Rdnr. 2.

540 *MünchKommBGB/P. Huber* Art. 62 CISG Rdnr. 1; *Schlechtriem/Schwenzer/Hager* Art. 62 Rdnr. 4.

II. Vorbehalt des Art. 28 CISG als Schranke des Erfüllungsanspruchs

Der Erfüllungsanspruch des Verkäufers steht unter dem Vorbehalt des Art. 28 CISG. Die Vorschrift gestattet einem Gericht, einen Anspruch auf Erfüllung in Natur zu versagen, wenn dieser Anspruch im Recht des Gerichtsorts unbekannt ist.⁵⁴¹ Hintergrund ist der Verzicht auf eine Vereinheitlichung der in diesem Punkt sehr unterschiedlichen nationalen Rechtsvorstellungen.⁵⁴² Während Länder des kontinentaleuropäischen Rechtskreises einen Anspruch auf Erfüllung in Natur unbeschränkt anerkennen, räumen angloamerikanische Rechtssysteme dieses Recht nur unter starken Einschränkungen ein.⁵⁴³ Im Bereich des Common Law werden Anträge auf Vertragsdurchführung von den Gerichten nur ausnahmsweise zuerkannt.⁵⁴⁴

B. Rechtsfolgen

I. Grundsatz

Mit der Geltendmachung des Erfüllungsanspruchs verändert sich die Vertragslage grundsätzlich nicht. Daher kann der Verkäufer, wenn der Käufer dem Abnahmeverlangen des Verkäufers nicht nachkommt, grundsätzlich zu anderen Rechtsbehelfen wechseln. Im Einzelnen gilt folgendes:

541 Vgl. *Staudinger/Magnus* Art. 62 Rdnr. 11.

542 *Huber*, in: *Schlechtriem*, Fachtagung 199; *Schlechtriem*, Internationales UN-Kaufrecht, Rdnr. 238.

543 *Scheifele*, Die Rechtsbehelfe, S. 147; *Schlechtriem/Schwenzer/Hager* Art. 62 Rdnr. 6; *Lehmkuhl*, Das Nacherfüllungsrecht, S. 106.

544 Vgl. *Lehmkuhl*, Das Nacherfüllungsrecht, S. 106; *Scheifele*, Die Rechtsbehelfe, S. 147.

VII. Teil Zusammenfassung

Das UN-Kaufrecht erweist sich immer stärker als ein Eckpfeiler im internationalen Handel der freien Wirtschaft.⁶⁰² Seine Verbreitung und wirtschaftliche Bedeutung nehmen beständig zu. Unter den Staaten, die das UN-Kaufrecht bislang ratifiziert haben, findet man sowohl hoch industrialisierte Staaten als auch Schwellen- und Entwicklungsländer. Ungeachtet aller politischen und wirtschaftlichen Differenzen bildet das UN-Kaufrecht für die unterschiedlichsten Staats- und Wirtschaftsformen ein weitgehend akzeptiertes Fundament und befindet sich damit auf dem besten Wege, das weltweite Recht des Warenkaufs zu werden.⁶⁰³

Das Ziel der vorliegenden Arbeit war, zum einen die Hauptpflicht des Käufers zur Warenabnahme nach Art. 60 CISG und zum anderen die Rechtsfolgen aus der Verletzung dieser Käuferpflicht systematisch zu analysieren. Die Untersuchungen belegen, dass Problemstellungen mit Bezug auf die Abnahmepflicht des Käufers nur am Rande erörtert werden. Vielmehr konzentrieren sich die Diskussionen hierzu im Wesentlichen auf das Pendant der Lieferpflicht des Verkäufers. Dies zeigt sich sowohl in der vergleichsweise geringen Zahl an Beiträgen aus der Literatur, wie auch in den nur wenigen Gerichtsentscheidungen zur Abnahmepflicht. Aus den Ergebnissen dieser Arbeit lassen sich folgende Schlussfolgerungen ziehen:

- I. Die zentrale Pflicht zur Warenabnahme nach Art. 53 Var. 2 CISG in Verbindung mit Art. 60 CISG stellt eine

602 *Magnus*, ZEuP (1999), S. 642.

603 *Piltz*, UN-Kaufrecht, Rdnr. 2.